



Newsletter Financial Consultant (NFC)
- Fundiertes Wissen und aktuelle Informationen „rund um die Finanzplanung“
für Teilnehmer und Absolventen des Fachseminars Financial Consultant

Der von der Sparkassenakademie Niedersachsen in Hannover herausgegebene Newsletter Financial Consultant (NFC) wertet regelmäßig die aktuellen Entwicklungen rund um die Finanzplanung aus. Topaktuell und praxisgerecht unterstützt Sie der Ratgeber im Tagesgeschäft mit verständlichen Erläuterungen, praxisorientierten Beispielen und wertvollen Hinweisen. Sorgfältig gefiltert und auf das Wesentliche fokussiert. Praxisorientierte Beispiele und Hinweise veranschaulichen die Ausführungen. Gegenüber Büchern und Kommentaren hat der NFC den Vorteil, auf neue Rechtsentwicklungen zeitnah reagieren zu können. Nutzen Sie die aktuellen Beiträge zur Sicherung Ihrer Wettbewerbsfähigkeit und um Ihr Know-how zu aktualisieren und zu erweitern. Setzen Sie die im Newsletter erhaltenen Denkanstöße erfolgreich im Präsentationsgespräch ein. Wir wünschen Ihnen zielführende Ideen beim Lesen der neuen Ausgabe.

Viele Grüße aus Hannover verbunden mit
den besten Wünschen zum Osterfest

L. Macke

K.-D. Drewes

D. Pastor

Hinweise an die Leser:

- Der Newsletter Financial Consultant (NFC) erscheint **quartalsweise** und kann **kostenlos** über unsere Homepage unter <http://www.s-akademie.de> bestellt werden. Ebenso steht dort ein Hinweis zum **Archiv des NFC**, wo Sie zurückliegende Ausgaben des Newsletters finden. Damit haben Sie die Möglichkeit, jederzeit auf das fundierte Wissen und die aktuellen Informationen „rund um die Finanzplanung“ zurückzugreifen.
- Die Autoren haben die Informationen des Newsletters mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die Sparkassenakademie Niedersachsen für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler **keine Haftung** übernimmt.
- Die Informationen dienen der Vertiefung Ihres Hintergrundwissens; bitte beachten Sie, dass Sie gegenüber Kunden **keine Steuerberatung und Rechtsdienstleistung** erbringen dürfen.
- Als **Ansprechpartner** nehmen wir Ihre Kritik, Vorschläge und Hinweise gerne entgegen: **Lothar Macke**, mailto: lothar.macke@svn.de, **Klaus-Dieter Drewes**, mailto: klaus-dieter.drewes@svn.de oder **Dominik Pastor**, mailto: dominik.pastor@svn.de.

Inhaltsübersicht

Themengebiet • Thema	Autor	Seite
1: Finanzplanung 2: Geld- und Vermögensmanagement 3: Steuern in der Finanzplanung <ul style="list-style-type: none"> • Ertragsteuerliche Behandlung des Handels mit Bitcoins • Qualifiziertes Freitextfeld in der Einkommensteuererklärung 2017 • Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen 	Hans Nickel	3
4: Recht in der Finanzplanung <ul style="list-style-type: none"> • Neuerungen rund um die Finanzplanung im Jahr 2018 • Zivilrechtliche Bedeutung der Geeignetheitserklärung • Abgrenzung einer Anlageberatung von der Empfehlung einer Finanzportfolioverwaltung 	Hans Nickel	9
5: Immobilienmanagement 6: Vorsorge- und Risikomanagement 7: Nachfolgemanagement <ul style="list-style-type: none"> • Geldanlage vermögender Kunden unter rechtlicher Betreuung 		
8: Beziehungsmanagement 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte <ul style="list-style-type: none"> • Wahl in Italien: Verrannt, gelähmt, abgehängt? 	Dr. Jens Kramer	15
10: Europäisches Finanzdienstleistungsrecht 11: Finanz- und Gesellschaftstrends <ul style="list-style-type: none"> • Globale Megatrends in das Präsentationsgespräch aufnehmen 	Hans Nickel	18
12: Sonstige praxisrelevante Informationen <ul style="list-style-type: none"> • Ausgewählte Seminarangebote der Sparkassenakademie Niedersachsen rund um das Private Banking • Literaturverzeichnis (Hans Nickel) 	Klaus-Dieter Drewes Hans Nickel	20 31

Themengebiet 3: Steuern in der Finanzplanung

3/1 Ertragsteuerliche Behandlung des Handels mit Bitcoins

(Stand: 12.3.2018 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Virtuelle Kryptowährungen wie Bitcoin & Co. erfreuen sich steigender Beliebtheit vor allem bei spekulativen Anlegern. Allerdings werden mögliche Verlustrisiken oder sogar steuerliche Fragen von vielen Investoren nicht beachtet bzw. nicht ausreichend berücksichtigt. Dem Finanzministerium Hamburg ist die Frage gestellt worden, wie Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Bitcoins ertragsteuerlich zu behandeln sind. Das **Finanzministerium vertritt die folgende Auffassung.**

Bitcoins stellen Spekulationsobjekte dar

Bei der Kryptowährung Bitcoin handelt es sich um eine **unregulierte** und von staatlichen Institutionen und Kreditinstituten unabhängige „Ersatzwährung“, die starken Kursschwankungen unterliegt. Der Kurs richtet sich allein nach Angebot und Nachfrage, daher stellen Bitcoins auch **Spekulationsobjekte** dar und bei einem Kurssturz drohen hohe finanzielle Verluste. Die virtuelle Währung Bitcoin unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin und ist **kein gesetzliches Zahlungsmittel**, denn es fehlt an einer Annahmepflicht. Bitcoins werden permanent neu generiert, bis maximal 21 Millionen Bitcoins vorhanden sind (Finanzministerium Hamburg, Erlass vom 11.12.2017, in: Der Betrieb, 71. Jg., 2018, S. 159).

Erwerb und Veräußerung von Bitcoins im Privatvermögen

Der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung von Bitcoins führt zu **sonstigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften**, sofern Erwerb und Veräußerung der Bitcoins **innerhalb eines Jahres** stattfand (§ 22 Nr. 2 EStG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Voraussetzung ist weiterhin, dass die Bitcoins nicht selbst generiert wurden, weil es dann am „Erwerb“ fehlt (ebenda, S. 159).

Hingabe von Bitcoins als Zahlungsmittel

Sofern erworbene Bitcoins als Zahlungsmittel eingesetzt werden, gilt dieses als Veräußerung der Bitcoins und führt ebenfalls zu sonstigen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften. Der Wert der im Gegenzug erhaltenen Ware oder Dienstleistung ist als Veräußerungspreis anzusetzen; die Durchschnittsmethode ist nicht anzuwenden. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Anschaffungskosten von dem Veräußerungspreis abzuziehen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 EStG). Hinsichtlich der Anschaffungskosten findet die Fifo-Methode Anwendung, wenn Bitcoins in mehreren Tranchen erworben wurden (ebenda, S. 159).

Anlage SO 2017

In die Zeile 41 bis 48 der Anlage SO 2017 sind Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern (wie beispielsweise Kursgewinne aus der Veräußerung von Bitcoins) einzutragen, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Kryptowährungen können Risiken für die Finanzmärkte werden

Angesichts der großen Kursschwankungen, hohen Transaktionskosten und nicht zuletzt eines mangelnden Anlegerschutzes dürfen die Verlustrisiken der virtuellen Währung nicht vergessen werden. Nachdem ein Bitcoin im Jahr 2017 zeitweise fast 20.000 Dollar wert war, rutschte die Cyberdevisen Anfang Februar 2018 teils sogar unter die 6.000-Dollar-Marke ab. Nach Meinung des neuen Chefs der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel, Augustin Carstens, seien Behörden dazu verpflichtet, zu verhindern, dass Kryptowährungen zum Risiko für die Finanzstabilität werden (vgl. o. V.: BIZ-Chef warnt vor Bitcoin & Co., in: Deutsche Bundesbank, Auszüge aus Presseartikeln Nr. 7 vom 7.2.2018, S. 24).

3/2 Qualifiziertes Freitextfeld in der Einkommensteuererklärung 2017

(Stand: 12.3.2018 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die Finanzbehörden können Steuerfestsetzungen sowie Anrechnungen von Steuerabzugsbeträgen und Vorauszahlungen auf der Grundlage der ihnen vorliegenden Informationen und der Angaben des Steuerpflichtigen **ausschließlich automationsgestützt** vornehmen, berichtigen, zurücknehmen, widerrufen, aufheben oder ändern (§ 155 Abs. 4 Satz 1 AO). Eine Prüfung durch den Amtsträger entfällt dann. Etwas anderes gilt nur, wenn Anlass dazu besteht, die Steuererklärung durch einen **Amtsträger** bearbeiten zu lassen. Ein solcher Fall ist gegeben, wenn der Steuerpflichtige in einem dafür vorgesehenen **qualifizierten Freitextfeld der Steuererklärung** eine Anmerkung macht (vgl. Krömker/Nöcker, 2017, S. 307).

Welche Funktionen erfüllt das qualifizierte Freitextfeld?

Erstmals ab dem Jahr 2018 enthält der Hauptvordruck zur Einkommensteuererklärung 2017 das qualifizierte Freitextfeld. Dieses dient dazu, dem Finanzamt über den Inhalt der Steuererklärung hinaus weitere Tatsachen mitzuteilen und führt zur Aussteuerung aus der maschinellen in die personelle Veranlagung (§ 150 Abs. 7 Satz 1 AO). Darüber hinaus hat das Freitextfeld die zusätzliche Funktion, dem Steuerpflichtigen bei der Datenübermittlung durch Dritte nach § 93c AO abweichende Angaben zu ermöglichen (§ 150 Abs. 7 Satz 2 AO).

Hauptvordruck zur Einkommensteuererklärung 2017:

Ergänzende Angaben zur Steuererklärung

Das Feld 98 der Einkommensteuererklärung 2017 enthält folgende zwei Sätze:

„Über die Angaben in der Steuererklärung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigegefügtten Anlage, die mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ gekennzeichnet ist.

Hinweis für den Steuerpflichtigen

Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, tragen Sie bitte eine „1“ ein. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steuererklärung erfassten Angaben bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Falls Sie mit der Abgabe der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen einreichen, ist keine Eintragung vorzunehmen“
(Einkommensteuererklärung 2017, Zeile 98).

Aussteuerung aus der maschinellen Veranlagung

Die Aufnahme des „qualifizierten Freitextfeldes“ in das Einkommensteuerformular 2017 ermöglicht es dem Steuerpflichtigen, eine abweichende Meinung von der Verwaltungsauffassung zu vertreten. Erfolgen Angaben in dem Freitextfeld, erfolgt zwingend die Aussteuerung aus der maschinellen Veranlagung (§ 155 Abs. 4 Satz 3 AO). Die Vorschrift enthält de facto ein „Antragsrecht“ auf personelle Bearbeitung durch den Veranlagungsbeamten (vgl. Trossen, 2017, S. 310).

3/3 Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

(Stand: 12.3.2018 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in der privaten Vermögenssphäre führt nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem steuerlich anzuerkennenden Verlust nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG.

Von einem Forderungsausfall ist erst dann auszugehen, wenn endgültig feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners reicht hierfür in der Regel nicht aus (BFH-Urteil vom 24.10.2017 - VIII R 13/15, in: Betriebs-Berater, 73. Jg., 2018, S. 99 - 101, hier S. 99).

Sachverhalt

Im Urteilfall gewährte der Kläger einem Dritten im Jahr 2010 ein unverzinsliches Darlehen. Seit August 2011 erfolgten keine Rückzahlungen mehr. Über das Vermögen des Darlehensnehmers wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Kläger meldete die noch offene Darlehensforderung an und machte den Ausfall der Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend. Dem folgten Finanzamt und Finanzgericht nicht.

Endgültiger Ausfall einer Kapitalforderung steuerlich anzuerkennender Verlust

Die Revision hatte Erfolg. Mit der Einführung der Abgeltungsteuer zum 1.1.2009 sollte eine vollständige steuerliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht werden. Dafür wurde die traditionelle Trennung von Vermögens- und Ertragsebene bei den Einkünften aus Kapitalvermögen aufgegeben. Nach Auffassung des BFH hat dies zur Folge, dass nach Einführung der Abgeltungsteuer der endgültige Ausfall einer Kapitalforderung zu einem steuerlich zu berücksichtigten Verlust führt (BFH-Begründung, S. 100).

Insoweit ist eine Rückzahlung der Kapitalforderung, die unter dem Nennwert des hingegebenen Darlehens bleibt, dem Verlust bei der Veräußerung der Forderung gleichzustellen, wenn endgültig feststeht, dass keine weiteren Rückzahlungen mehr erfolgen werden (ebenda, S. 100).

Begriff der Veräußerung

Aus der Gleichstellung der Rückzahlung mit dem Tatbestand der Veräußerung einer Kapitalforderung in § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG folgt jedoch, dass auch eine endgültig ausbleibende Rückzahlung zu einem Verlust im Sinne des § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG führen kann. Dies folgt aus dem Gebot der Folgerichtigkeit. Denn führt die Rückzahlung der Kapitalforderung über den Nennwert zu einem Gewinn im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, muss auch nach Auffassung des BFH eine Rückzahlung unter dem Nennwert zu einem steuerlich zu berücksichtigen Verlust führen (ebenda, S. 100).

Bewertung und Praxisfolgen

Das BFH-Urteil vom 24.10.2017 stellt einen Rechtsprechungswechsel dar, nachdem die obersten Finanzrichter in München über viele Jahre eine steuermindernde Anerkennung von Verlusten aus dem Ausfall privater Darlehensforderungen abgelehnt hatten (vgl. Moritz/Strohm, 2018, S. 542). Vor dem Hintergrund der BFH-Entscheidung hat der Steuerpflichtige nun die Möglichkeit, Verluste aus dem Ausfall privater Darlehensforderungen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG steuermindernd geltend zu machen.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist der Forderungsausfall keine Veräußerung im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG. Die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Forderung sind einkommensteuerrechtlich insoweit ohne Bedeutung (BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 18.1.2016, Rz. 60). Nach dem neuen BFH-Urteil ist diese Auffassung nicht mehr haltbar. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf die Entscheidung aus München reagiert.

Themengebiet 4: Recht in der Finanzplanung

4/1 Neuerungen rund um die Finanzplanung im Jahr 2018

(Stand: 12.3.2018 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Im Jahr 2018 sind viele Neuregelungen rund um die Finanzplanung zu beachten. Die nachfolgende Aufzählung gibt einen **Überblick über wichtige Neuregelungen**, die der Financial Consultant im Rahmen seiner Tätigkeit zu berücksichtigen hat.

Seit dem **1.1.2018** gilt am Finanzplatz Deutschland das neue **Investmentsteuergesetz 2018**. Die Publikumsfonds (steuerlich: Investmentfonds) sind seit Anfang des Jahres nicht mehr vollständig steuerbefreit, sondern unterliegen mit bestimmten inländischen Einkünften (z.B. inländischen Beteiligungseinnahmen) der partiellen Körperschaftsteuerpflicht. Die Anleger müssen Ausschüttungen, Veräußerungsgewinne aus den Fondsanteilen und eine sog. Vorabpauschale besteuern. Zum Ausgleich der steuerlichen Vorbelastung für inländische Einkünfte im Sinne des § 6 Abs. 2 InvStG werden auf Anlegerebene pauschale Teilfreistellungen gewährt.

Seit dem **1.1.2018** gelten die Bestimmungen der **EU-PRIPs-Verordnung**. Die Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte (z.B. für Aktienanleihen) für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (z.B. für fondsgebundene Lebensversicherungen) sind den Privatanlegern rechtzeitig vor Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen.

Am **3.1.2018** sind die umfangreichen Vorschriften des **Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetzes** (2. FiMaNoG) in Kraft getreten. Mit dem Kapitalmarktgesetz wurden u.a. die **MiFID II** und **MiFIR** in das nationale Recht transferiert. Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen gelten nun erweiterte und auch neue Verhaltens-, Organisations-, Melde- und Veröffentlichungspflichten. Die Regelungen zur Kostentransparenz sind unter dem 2. FiMaNoG umfassend konkretisiert und verschärft worden und sind nun auch auf strukturierte Einlagen anzuwenden (vgl. Lange/Baumann/Prescher/Rüter, 2018, S. 560).

Der europäische Gesetzgeber hat den Zeitpunkt für die Anwendung der neuen Regeln zum Versicherungsvertrieb verschoben. Die **Mitgliedstaaten der Union** müssen die neuen Vorschriften **zum 1.10.2018** anwenden (vgl. o.V.: EU verschiebt neue Versicherungsregeln, in: Die Börsen-Zeitung Nr. 49 vom 10.3.2018, S. 3). **In Deutschland** sind die EU-Bestimmungen über den Versicherungsvertrieb **bereits seit dem 23.2.2018 in Kraft**. Der Berliner Gesetzgeber hat damit die EU-Richtlinie über den Versicherungsvertrieb für anwendbar erklärt (o.V.: Versicherungsvertrieb, in: BaFin-Journal März 2018, S. 8).

Für Aktien, die zum Zeitpunkt der Anlageberatung an einem organisierten Markt gehandelt werden, **kann** anstelle eines produktspezifischen Informationsblatts ein standardisiertes Informationsblatt verwendet werden (§ 64 Abs. 2 Satz 3 WpHG). Die Regelung tritt am **1.7.2018** in Kraft (Artikel 26 Abs. 4 Zweites FiMaNOG).

Bis zum **3.7.2018** müssen Mitarbeiter in der Anlageberatung am Finanzplatz Deutschland die veränderten Sachkundeforderungen nach der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung (WpHGMAAnzV) 2018 erfüllen. So werden für Anlageberater neue Anforderungen an die Sachkunde z.B. im Bereich der fachlichen Grundlagen der Anlageberatung verlangt. Werden im Rahmen der Anlageberatung Finanzinstrumente empfohlen, sind die Merkmale, Risiken und Funktionsweise des Produkts darzustellen. Neuerdings müssen aber auch die allgemeinen steuerlichen Auswirkungen des Finanzinstruments für den Kunden im Zusammenhang mit den Geschäften erläutert werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b WpHGMAAnzV).

Am **30.9.2018** tauschen voraussichtlich 101 Staaten mit Deutschland die Informationen über Finanzkonten in Steuersachen aus. Zu den austauschenden Ländern gehört auch die Schweiz. Die Bekanntmachung einer finalen Staatsaustauschliste 2018 erfolgt im Rahmen eines weiteren BMF-Scheibens bis Ende Juni 2018 (BMF-Schreiben zur Bekanntmachung der vorläufigen Staatsaustauschliste im Sinne des § 1 Abs. 1 FKAustG vom 1.2.2018, S. 302).

Bis zum **1.1.2019** will die EU-Kommission die Grundsteine der EU-Kapitalmarktunion gelegt haben. Das Projekt ist ein Reformpaket der EU mit dem Ziel einer stärkeren Integrationen der Kapitalmärkte, um beispielsweise kleineren und mittleren Unternehmen den Zugang zum Kapitalmarkt zu erleichtern (vgl. Parmentier, 2017, S. 321).

Auswirkungen auf die Praxis der Finanzplanung

Umfangreiche steuerliche und rechtliche Entwicklungen beeinflussen sichtbar die das Geschäftsfeld der Privaten Finanzplanung. Die zuvor dargestellten Neuerungen und zukünftigen Entwicklungen sollten aus Sicht des Financial Consultant als Chance genutzt werden, die Kunden über wichtige Aspekte aktuell und rechtssicher zu informieren, um die Kundenbeziehung zu festigen und damit geschäftlichen Erfolg zu haben.

4/2 Zivilrechtliche Bedeutung der Geeignetheitserklärung

(Stand: 12.3.2018 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Die Pflicht zur Erstellung der Geeignetheitserklärung ist eine primär aufsichtsrechtliche Pflicht (§ 64 Abs. 4 WpHG). Fraglich ist, welche zivilprozessrechtliche Bedeutung sie bei einer Klage des Anlegers auf Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 BGB wegen Pflichtverletzung aus dem Anlageberatungsvertrag hat (vgl. Peolzig, 2018, Rz. 808).

Der **Kunde ist als Anspruchsteller** für das Vorliegen einer Pflichtverletzung im Rahmen des Anlageberatungsvertrags grundsätzlich **beweispflichtig**. Die Geeignetheitserklärung, deren inhaltliche Anforderungen sich aus europäischen Vorgaben ergeben, kann dem Kunden im Streitfall als **Beweismittel** dienen (vgl. ebenda, Rz. 808).

Geeignetheitserklärung versus Beratungsprotokoll

Grundsätzlich ist die europäische Geeignetheitserklärung mit dem deutschen Beratungsprotokoll vergleichbar. Anders als das Beratungsprotokoll wird bei der Geeignetheitserklärung jedoch nicht

der Gesprächsverlauf festgehalten, sondern ein Überblick über die erteilten Ratschläge gegeben und dargelegt, inwiefern die abgegebene Empfehlung zum betreffenden Privatkunden passt. In der Geeignetheitserklärung ist nicht nur die Art der Beratung zu nennen (z.B. Kauf, Verkauf, Halten), sondern es ist auch die Abstimmung auf die Präferenzen, Anlageziele und „sonstigen Merkmale“ des Kunden zu erläutern (vgl. Buck-Heeb/Poelzig, 2017, S. 492).

Darüber hinaus müssen die Wertpapierfirmen die Kunden darauf aufmerksam machen und in der Geeignetheitserklärung angeben, ob es die empfohlenen Dienstleistungen bzw. Finanzinstrumente wahrscheinlich erforderlich machen, dass der Kleinanleger deren Ausgestaltung regelmäßig überprüfen lässt (Artikel 54 Abs. 12 Delegierte Verordnung (EU) 2017/565).

4/3 Abgrenzung einer Anlageberatung von der Empfehlung einer Finanzportfolioverwaltung

(Stand: 12.3.2018 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Wenn der Financial Consultant im Rahmen der Umsetzung des Finanzplanes die Finanzportfolioverwaltung empfiehlt, stellt sich die Frage, ob es sich bei der Empfehlung einer Finanzportfolioverwaltung um eine Anlageberatung handelt. Eine Anlageberatung wird nicht erbracht, wenn (nur) eine Finanzportfolioverwaltung empfohlen wird, ohne dass dabei auf bestimmte Finanzinstrumente hingewiesen wird (BGH-Urteil vom 10.10.2017 - VI ZR 556/14, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, 71. Jg., 2017, S. 1356 - 2358, hier S. 2356).

Begründung des BGH

Die Anlageberatung setzt voraus, dass Empfehlungen abgegeben werden, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen. Eine Anlageberatung wird demzufolge nicht erbracht, wenn eine Finanzportfolioverwaltung empfohlen wird, ohne dass dabei auch auf bestimmte Finanzinstrumente hingewiesen wird (BGH-Begründung, S. 2356).

In diesem Fall zielt die Empfehlung (noch) nicht auf eine konkrete Kapitalanlage ab, sondern auf den Abschluss einer Vereinbarung, die erst die Grundlage dafür schafft, dass ein Vermögensverwalter in einem zweiten Schritt für den Anleger Geld mit einem Entscheidungsspielraum in Finanzinstrumenten investiert (ebenda, S. 2357).

Themengebiet 9: Volkswirtschaft und Kapitalmärkte

9/1 Wahl in Italien: Verrannt, gelähmt, abgehängt?

(Stand: 6.3.2018 / Autor: Dr. Jens Kramer, NORD/LB Economics)

Italien hat am 4. März ein neues Abgeordnetenhaus und einen neuen Senat gewählt. Die mit großer Spannung erwarteten Ergebnisse der Parlamentswahlen in Italien dokumentieren wie befürchtet eine politische Blockadesituation: Keine der Bündnislisten und Einzelparteien erreicht eine regierungsfähige Mehrheit. Besorgniserregend ist vor allem das Ausmaß, in dem rechtspopulistische und eurokritische Strömungen den Zuspruch der Wähler gefunden haben.

So konnte die fundamentaloppositionelle und bis vor gar nicht langer Zeit noch offensiv für ein Referendum zum Austritt aus der Währungsunion werbende *MoVimento 5 Stelle* (abgekürzt: M5S / zu Deutsch: Fünf-Sterne-Bewegung) offenbar fast ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich ziehen. Die Partei hat in ihrer bisherigen politischen Verantwortung – etwa in den Bürgermeisterämtern von Rom und Livorno – mindestens dilettantische, wenn nicht gar verheerende Auftritte hingelegt und damit gewiss keinen guten Leumund für ein professionelles Politmanagement erwerben können. Der dennoch sehr hohe Stimmenanteil kann daher nicht anders denn als Protest gegen die etablierten Parteien aufgefasst werden. Eine Rolle spielt hierbei gewiss auch die Euroskepsis vieler Italiener. In kaum einem anderen Mitgliedsland der Eurozone wird die gemeinsame Währung so kritisch gesehen wie in Italien. Das mag auch daran liegen, dass das Land seit der Einführung des Euro wirtschaftlich nicht immer erfolgreich war. Mit der Finanzmarktkrise rutschte Italien im Jahr 2007 in die Rezession. Die europäische Staatsschuldenkrise setzte der

Wirtschaft im Jahr 2011 abermals zu, in sieben aufeinanderfolgenden Quartalen schrumpfte die Wertschöpfung so sehr, dass beim realen Bruttoinlandsprodukt selbst Ende 2017 das Vorkrisenniveau bei weitem noch nicht wieder erreicht wurde.

Das Rechts-Bündnis aus der vom ehemaligen Ministerpräsidenten Silvio Berlusconi angeführten konservativen *Forza Italia*, der rechtspopulistischen und fremdenfeindlichen Lega sowie weiterer Parteien vom äußersten rechten Rand wurde erwartungsgemäß von den Wählern zur stärksten politischen Kraft befördert. Allerdings geriet die *Forza Italia* gegenüber der Lega ins Hintertreffen. Hätte das Rechts-Bündnis eine für die Regierungsbildung ausreichende Mehrheit erhalten, könnte der Vorsitzende der Lega, Matteo Salvini, gar den Anspruch auf das Amt des Regierungschefs anmelden.

Das erst im Oktober verabschiedete neue Wahlgesetz mit dem schönen Namen „*Rosatellum*“ ist eine Mixtur aus Persönlichkeits- und Verhältniswahlrecht und begünstigt gegenüber dem bisherigen Status Quo Bündnislisten mehrerer Parteien. Neben dem Rechts-Bündnis ist daher auch ein vom *Partito Democratico* des ehemaligen Ministerpräsidenten Matteo Renzi dominiertes Mitte-Links-Bündnis angetreten. Die regierenden Sozialdemokraten mussten allerdings eine empfindliche Schlappe hinnehmen – und dies obwohl viele Italiener mit der Arbeit des bisherigen Ministerpräsidenten Paolo Gentiloni durchaus zufrieden sind. Der bei so manchen vor allem als machtbesessen wahrgenommene Renzi hat die Niederlage denn auch persönlich zu verantworten und ist folgerichtig bereits zurückgetreten. Die von vielen Beobachtern erhoffte Konstellation, wonach sich nach der Wahl unbeschadet aller vorherigen Bündnisabsprachen eine „Große Koalition“

aus *Forza Italia* und *Partito Democratico* mit dem EU-Parlamentspräsidenten Antonio Tajani und Gentiloni an der Spitze konstituieren könnte, gerät damit außer Reichweite.

Die Bildung einer handlungsfähigen Regierungskoalition ist also nicht in Sicht. Die politische Hängepartie droht den noch fragilen wirtschaftlichen Aufschwung abzuwürgen und die prekäre Verschuldungslage zuzuspitzen. Mit einem Anteil von rund 15% an der Bevölkerung und Wertschöpfung im gemeinsamen Währungsraum ist Italien die drittgrößte Volkswirtschaft der Eurozone. Einen einsamen Spitzenplatz belegt das Land allerdings mit Blick auf die Höhe der Staatsverschuldung. Zur Jahresmitte 2017 belief sie sich auf Schwindel erregende EUR 2.282 Mrd. – das entsprach einem Quotienten in Höhe von 135,5% des Bruttoinlandsprodukts. Die Risikoaufschläge 10-jähriger italienischer Staatsanleihen gegenüber gleichlaufenden Bundesanleihen blieben nach einigen Schrecksekunden allerdings zunächst in ruhigem Fahrwasser.

Wenn wir etwas Positives in den Wahlergebnissen sehen wollen, dann ist es die Gelassenheit der Finanzmärkte. Sofern sich nicht doch das Udenkbare ereignen sollte, nämlich eine Koalition aus Protestpartei und Rechtspopulisten mit einer eurokritischen Agenda, sollte es dabei auch erst einmal bleiben.

Themengebiet 11: Finanz- und Gesellschaftstrends

11/1 Globale Megatrends in das Präsentationsgespräch aufnehmen

(Stand: 12.3.2018 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

Globale Megatrends sind Strömungen und Entwicklungen zum Beispiel in der Gesellschaft, Politik oder Wirtschaft, die aus einem langfristigen Prozess hervorgehen und somit das Denken und Handeln der Menschen über viele Jahre beeinflussen. Gerade für themenübergreifende Präsentationsgespräche eignet sich das Aufzeigen von globalen Megatrends, um dem interessierten Kunden darzustellen, welche Entwicklungen die nächsten Jahre prägen könnten, welche börsennotierten Unternehmen von den im Gespräch aufgezeigten Trends erfolgreich profitieren sollten und welche Investments für den Investor lukrativ erscheinen (vgl. Grisse/Matzke, 2013, S. 8).

Financial Consultant benötigt das Gespür für Veränderungen

Das Erfassen von Megatrends erfordert vom Financial Consultant eine konsequente Auseinandersetzung mit zukünftigen Entwicklungen (z.B. der Ausbau der privaten Altersvorsorge aufgrund der demografischen Entwicklung). Um diese zukunftsweisenden Themen zu konkretisieren und gleichzeitig für den Finanzplanungskunden in erfolgreiche Anlagestrategien umzusetzen, benötigt der Financial Consultant das Gespür für Veränderungen und vor allem zukunftsweisende Informationen. Grundlagen für langfristige Umbrüche beispielsweise in der Gesellschaft sind die Herausforderungen wie das hohe Bevölkerungswachstum in den Schwellenländern mit einem steigenden Bedarf an Lebensmitteln, die Überalterung der wesentlichen Industrienationen oder die Zunahme neuer Krankheiten (vgl. Schmitz, 2014, S. 10).

Die Mitarbeiter in der Privaten Finanzplanung, die globale Megatrends in Präsentationsgespräche aufnehmen möchten, haben mehrere Optionen. Sie könnten beispielsweise interessierten Kunden Aktien oder Zertifikate von Unternehmen empfehlen, die auf globale Megatrends ausgerichtet sind. Ferner besteht die Möglichkeit, mit Hilfe von speziellen Investmentfonds an Megatrends zu partizipieren.

Drei Megatrends auf einen Blick

Die weiter **zunehmende Weltbevölkerung** sollte vor allem die Nachfrage nach Nahrungsmittel und Getränke steigen. Eine **steigende Lebenserwartung**, eine bessere medizinische Versorgung in den Entwicklungsländern und nicht zuletzt eine erhöhte private Zahlungsbereitschaft für medizinische Produkte und Leistungen sprechen vor allem für Health-Care-Unternehmen. Der **Anstieg des globalen Wohlstands** sollte sich in Zukunft fortsetzen. Hiervon dürften besonders Produzenten von Konsumgütern und Hersteller von Luxusgütern profitieren (vgl. Grisse/Matzke, 2014, S. 12).

Hochqualitäts-Aktien profitieren von Megatrends

Nachfolgend sollen sechs Hochqualitäts-Aktien genannt werden, die von den aufgezeigten Megatrends möglicherweise profitieren dürften. Dazu gehören beispielsweise: Coca-Cola, Nestle, Unilever, Johnson & Johnson, Procter & Gamble und LVMH. Die sechs genannten typischen Hochqualitäts-Aktien eignen sich als Basisanlage für langfristig orientierte Anleger.

Themengebiet 12: Sonstige relevante Informationen

12/1 Ausgewählte Seminarangebote der Sparkassenakademie Niedersachsen rund um das Private Banking

(Stand: 06.03.2018 / Autor: Klaus-Dieter Drewes, SVN)

Schnellinformation:

1. Unser Angebot für Private Banker und Co-Betreuer im Firmenkundenbereich:

Strategische Ruhestandsplanung für topvermögende Private Banking Kunden

Ziel des Seminars ist es, Private Banking-Kunden für die Themenfelder Ruhestandsplanung sowie Absicherung von Lebensrisiken zu gewinnen und zu begeistern. Das Seminar erfüllt die **Voraussetzungen für die Rezertifizierung** zum zertifizierten Financial Consultant.

Details: siehe in diesem Newsletter auf Seite 22 f..

Termin: 24.5.2018 / Webcode: SM1308

Für das Seminar kann aufgrund der ersten Anmeldungen bereits eine **Durchführungsgarantie** am 24.05.2018 gegeben werden.

2. Für neue Mitarbeiter im Private Banking bieten sich die beiden folgenden Seminare an:

Der Beratungsprozess im Private Banking I

– das Strategiegelgespräch kompetent und sicher führen

Details: siehe in diesem Newsletter ab Seite 24

Termin: 8.5. bis 9.5.2018 / Webcode: SM2502

Der Beratungsprozess im Private Banking II

– die Themenpläne kompetent und sicher einsetzen

Details: siehe in diesem Newsletter ab Seite 25 f..

Termin: 27. bis 29.6.2018 / Webcode: SM2503

Auch diese Seminare sind **rezertifizierungsfähig** und werden aufgrund der bereits vorliegenden Anmeldungen im Mai und Juni 2018 von uns **garantiert durchgeführt**.

3. Neu ist das Seminar

Private Banking: Neue Wege für Einkommenskunden

Details: siehe in diesem Newsletter ab Seite 27 f..

Termin: 17.5.2018 / Webcode: SM1337

Hinweis: **Rezertifizierungsfähige** Veranstaltung mit **Durchführungsgarantie**.

4. Nach der guten Resonanz in 2017 auch wieder für 2018 im Programm:

Bilanzwissen für Private Banker & Co-Berater Firmenkunden

Details: siehe in diesem Newsletter ab Seite 29 f..

Termin: 12.4.2018 / Webcode: SM1321

Wie im Vorjahr können wir diese **rezertifizierungsfähige** Veranstaltung bereits mit einer **Durchführungsgarantie** anbieten.

 **Finanzgruppe**
Sparkassenakademie Niedersachsen

ZFC: Strategische Ruhestandsplanung für 'topvermögende' Private Banking Kunden

Webcode	SM1308
Zielgruppe	Das Seminar richtet sich an qualifizierte Anlage- und Vermögensberater, Individualkundenberater, SVM-/BC-Berater und Berater im Private Banking und zertifizierte Financial Consultants.
Ziele	Vertriebsansätze/Aktuelle Entwicklungen zum Thema Alters- und Risikovorsorge Vertiefung des Fachwissens zur Alters- und Risikovorsorge bei Topvermögenden Kunden Gezielte, professionelle Ansprache bei Private Banking Kunden (optional Themenpläne DSGVO-Projekt) Bearbeitung von Praxisfällen aus dem Teilnehmerkreis
Inhalt	Vertriebsansätze und Gestaltungsmöglichkeiten bei unterschiedlichen Zielgruppen im Private Banking Arbeitnehmer, Beamte, Selbständige & Freiberufler, Unternehmer/Gesellschafter, Geschäftsführer Budget- und Liquiditätsbetrachtung in unterschiedlichen Lebensphasen bei Topvermögenden Kunden Versorgungsstrategien und -bedarfe bei 'Best-Agern' (Vertriebsansätze bei 55+ Kunden) Vergleichsberechnungen aus steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht Hinterbliebenenversorgung im Fokus Analyse bestehender Altersvorsorge- und Vermögensportfolien - Ableitung innovativer Optimierungsstrategien Input-Vorträge, fachliche Diskussionen und Fallstudien aus der Private Banking Praxis
Preis	430,00 €
Dauer	1 Tag

Hinweise Die Inhalte können als Inhouseseminar gerne sowohl fachlich als auch vertrieblich nach Wunsch der Teilnehmer erweitert und vertieft werden.
Dieses Seminar erfüllt die Rezertifizierungsvoraussetzungen (zertifizierter Financial Consultant).

Referent Ernst Biedermann CreastiXX

Termine	V-Nr.	Meldeschluss	Ort
24.05.2018	10124063	03.05.18	Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover

Ansprechpartner

fachlich Klaus-Dieter Drewes / klaus-dieter.drewes@svn.de / +49 511 3603 549

organisatorisch Edeltraud Kaiser / edeltraud.kaiser@svn.de / +49 511 3603 791

Finanzgruppe Sparkassenakademie Niedersachsen

ZFC: Der Beratungsprozess im Private Banking 1 - das Strategiegelgespräch sicher und kompetent führen

Webcode	SM2502						
Zielgruppe	Private Banking						
Ziele	Die Teilnehmer können Strategiegelgespräche nach dem Private Banking DSGVO-Beratungsprozess strukturiert und ganzheitlich führen.						
Inhalt	<p>Auf Basis von mitgebrachten Echkundenfällen werden die folgenden Inhalte interaktiv behandelt:</p> <p>Der Beratungsprozess und die Umsetzungshilfen 'im Detail' Private Banking-Kunden, ihre Besonderheiten und Erwartungen Von der Gesprächsvorbereitung zum Leistungsversprechen Professionelle Gesprächsführung mit dem 'Strategiebogen' Das Gesprächsprotokoll in der praktischen Umsetzung Die nächsten Schritte: Erhebung der Themenfelder</p>						
Preis	840,00 €						
Dauer	2 Tage						
Hinweise	Dieses Seminar erfüllt die Rezertifizierungsvoraussetzungen (Zertifizierter Financial Consultant).						
Referent	Klaus-Dieter Drewes Sparkassenverband Niedersachsen						
Termine	<table><thead><tr><th>V-Nr.</th><th>Meldeschluss</th><th>Ort</th></tr></thead><tbody><tr><td>10124590</td><td>17.04.18</td><td>Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover</td></tr></tbody></table>	V-Nr.	Meldeschluss	Ort	10124590	17.04.18	Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover
V-Nr.	Meldeschluss	Ort					
10124590	17.04.18	Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover					
Ansprechpartner							
fachlich	Klaus-Dieter Drewes / klaus-dieter.drewes@svn.de / +49 511 3603 549						
organisatorisch	Edeltraud Kaiser / edeltraud.kaiser@svn.de / +49 511 3603 791						

 **Finanzgruppe**
Sparkassenakademie Niedersachsen

ZFC: Der Beratungsprozess im Private Banking 2 - die Themenpläne sicher und kompetent einsetzen

Webcode	SM2503
Zielgruppe	Private Banking
Ziele	Die Teilnehmer können Themenplangespräche nach dem Private Banking DSGVO-Beratungsprozess unter Einsatz der fünf Themenpläne und Beratungsunterstützung strukturiert und ganzheitlich führen.
Inhalt	<p>Auf Basis von mitgebrachten Echkundenfällen und den bereits durchgeführten Strategiegesprächen werden folgende Inhalte behandelt:</p> <p>Rückblick auf die durchgeführten Strategiegespräche und über die Priorisierung zu den Themenplänen</p> <p>Vertriebliches und fachliches Handling der Themenpläne, des Leistungsversprechens und der Beratungsunterstützungen aller fünf Themenpläne</p> <p>Intensive Gesprächsvorbereitung und -führung unter Nutzung der Themenpläne in den fünf Themenfeldern:</p> <ul style="list-style-type: none">• Vermögensoptimierung• Generationenmanagement• Immobilienmanagement• Altersvorsorge• Absicherung der Lebensrisiken <p>Einbindung der Betrachtung der steuerlichen Situation und der Liquidität</p> <p>Ergebnispräsentation und Abschlussorientierung</p>
Preis	1.250,00 €

Dauer 3 Tage
Hinweise Dieses Seminar erfüllt die Rezertifizierungsvoraussetzungen (Zertifizierter Financial Consultant).
Referent Fachleute der Sparkassen-Finanzgruppe und externe Partner

Termine	V-Nr.	Meldeschluss	Ort
27.06.2018 - 29.06.2018	10124591	30.05.18	Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover

Ansprechpartner

fachlich Klaus-Dieter Drewes / klaus-dieter.drewes@svn.de / +49 511 3603 549
organisatorisch Edeltraud Kaiser / edeltraud.kaiser@svn.de / +49 511 3603 791

Finanzgruppe Sparkassenakademie Niedersachsen

neu! ZFC: Private Banking: Neue Wege für Einkommenskunden

Webcode	SM1337
Zielgruppe	Private Banking Berater, Vorsorge- und Vermögensmanager, Firmen- und Gewerbekundenberater, die Einkommenskunden professionell und kundenorientiert beraten wollen.
Ziele	Sie lernen fachliche Ansätze und es werden Methoden und Strategien vermittelt bzw. entwickelt, durch die eine gezielte Kundengewinnung und –beratung der Einkommenskunden pragmatisch und nutzenorientiert möglich wird. Konkrete Lösungen für das aktive Kundengeschäft werden erarbeitet.
Inhalt	<p>Einkommenskunden</p> <ul style="list-style-type: none">• Was bewegt sie?• Was erwarten sie?• Wie sieht unsere Differenzierung zur Konkurrenz aus? <p>Kundengewinnung</p> <ul style="list-style-type: none">• Wie? Wann? Wo? <p>Einkommenskunden – Wie betreuen wir sie?</p> <ul style="list-style-type: none">• Systematik• Kommunikation• Unsere Mehrwerte erlebbar machen <p>Sicherung der „langfristigen Kundenfaszination“</p> <p>Das beste Empfehlungsmarketing: Unsere Kunden</p>
Preis	430,00 €
Dauer	1 Tag
Hinweise	Diese Veranstaltung erfüllt die Rezertifizierungsvoraussetzungen

(zertifizierter Financial Consultant).

Referent

Klaus-Dieter Drewes Sparkassenverband Niedersachsen
Lars Abraham Sparkassenakademie Nordrhein-
Westfalen

Termine

V-Nr. **Meldeschluss** **Ort**

17.05.2018 10124835 26.04.18 Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8,
30159 Hannover

Ansprechpartner

fachlich Klaus-Dieter Drewes / klaus-dieter.drewes@svn.de / +49 511 3603 549

organisatorisch Edeltraud Kaiser / edeltraud.kaiser@svn.de / +49 511 3603 791

Finanzgruppe Sparkassenakademie Niedersachsen

ZFC: Bilanzwissen für Private Banker & Co-Berater Firmenkunden

Webcode	SM1321
Zielgruppe	Mitarbeiter im Private Banking, Co-Berater Firmenkunden oder in anderen Abteilungen, beispielsweise Rechtsabteilung, die bisher wenig Kontakt mit Jahresabschlüssen von Unternehmen hatten und sich einen fundierten Überblick zu diesem Thema verschaffen wollen. Das Seminar ist nicht für Spezialisten der Risikoanalyse oder für Mitarbeiter der Marktfolge Kredit geeignet.
Ziele	Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse, um die im Geschäftsbericht von Unternehmen präsentierten Informationen besser verstehen zu können.
Inhalt	<p>Grundbegriffe zum Jahresabschluss:</p> <ul style="list-style-type: none">• HGB versus internationales Bilanzrecht• Einzelabschluss versus Konzernabschluss• Handelsbilanz versus Steuerbilanz <p>Aussagekraft der einzelnen Rechnungslegungsinstrumente:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bilanz und Erfolgsrechnung nach Gesamt- und Umsatzkostenverfahren• Anhang und Lagebericht• Kapitalflussrechnung und Segmentberichte <p>Qualitätsurteile zum Jahresabschluss:</p> <ul style="list-style-type: none">• Plausibilitätsbeurteilungen• Testate• Stellung der DPR <p>Verständnis ausgewählter Posten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Goodwill• Selbst erstellte immaterielle Anlagegüter• Forderungen - Eigenkapitalausweis• Pensionsrückstellungen• Umsatzbegriff• Jahresüberschuss und Bilanzgewinn• Ertragsteuerbelastung• Bewertungs- und Bilanzierungspolitik

	<ul style="list-style-type: none">• Prognoseberichterstattung• Chancen- und Risikobericht
Preis	430,00 €
Dauer	1 Tag
Hinweise	Dieses Seminar erfüllt die Rezertifizierungsvoraussetzungen (zertifizierter Financial Consultant).
Referent	Prof. Dr. Ulrich Schneider Hochschule Hannover
Termine	V-Nr. Meldeschluss Ort
12.04.2018	10124513 22.03.18 Sparkassenakademie Niedersachsen, Schiffgraben 6-8, 30159 Hannover
Ansprechpartner	
fachlich	Klaus-Dieter Drewes / klaus-dieter.drewes@svn.de / +49 511 3603 549
organisatorisch	Edeltraud Kaiser / edeltraud.kaiser@svn.de / +49 511 3603 791

12/2 Literaturverzeichnis Hans Nickel

(Stand: 12.3.2018 / Autor: Dipl.-Kfm. Hans Nickel)

BMF-Schreiben zur Bekanntmachung der vorläufigen Staatenaustauschliste im Sinne des § 1 Abs. 1 FKAustG vom 1.2.2018, in: Deutsches Steuerrecht, 56. Jg., 2018, S. 302 - 303.

BMF-Schreiben zu Einzelfragen zur Abgeltungsteuer vom 18.1.2016, abrufbar unter:
www.bundesfinanzministerium.de.

Buck-Heeb, P./Poelzig, D.: Die Verhaltenspflichten (§§ 63 ff. WpHG n. F.) nach dem 2. FiMaNoG – Inhalt und Durchsetzung, in: Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht, 15. Jg., 2017, S. 485 - 495.

Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25.4.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie, in: Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.3.2017, L 87/1 - L 87/83.

Finanzministerium Hamburg: Ertragsteuerliche Behandlung des Handels mit Bitcoins in der privaten Vermögensebene, Erlass vom 11.12.2017 - S 2256-2017/003-52, in: Der Betrieb, 71. Jg., 2018, S. 159.

Grise, T./Matzke, A.: Den Megatrends auf der Spur (Teil 1), in: ideas - Anlageideen für Selbstentscheider, hrsg. von der Commerzbank, Februar 2013, S. 8 - 14.

Krömker, U./Nöcker, G.: Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, in: AO-Steuerberater, 17. Jg., 2017, S. 305 - 309.

Lange, M./Baumann, B./Prescher, A./Rüter, A.: Wesentliche Änderungen im Kapitalmarktrecht durch MiFID II und MiFIR, in: Der Betrieb, 71. Jg., 2018, S. 556 - 565.

Moritz, J./Strohm, J.: Ausfall einer privaten Darlehensforderung als Verlust bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, in: Betriebs-Berater, 73. Jg., 2018, S. 542 - 546.

O. V.: EU verschiebt neue Versicherungsregel, in: Börsen-Zeitung Nr. 49 vom 10.3.2018, S. 3.

O. V.: BIZ-Chef warnt vor Bitcoin & Co., in: Deutsche Bundesbank: Auszüge aus Presseartikeln Nr. 7 vom 7.2.2018, S. 24 - 25.

O. V.: Versicherungsvertrieb, in: BaFin-Journal März 2018, S. 8.

Parmentier, M.: Die Halbzeitbilanz des Aktionsplans der Europäischen Union zur Kapitalmarktunion, in: Der Konzern, 15. Jg., 2017, S. 321 - 326.

Poelzig, D.: Kapitalmarktrecht, München 2018.

Schmitz, A.: Investieren in die Trends von morgen, in: Rendite: Das Anlagemagazin der Börsen-Zeitung, Mai 2014, S. 10 - 15.

Trossen, N.: Das qualifizierte Freitextfeld (§ 150 Abs. 7 Satz 1 und 2 AO), in: AO-Steuerberater, 17. Jg., 2017, S. 309 - 316.